Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 2. November 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

EUREF-Campus 1 D
40472 Düsseldorf

www.bdew-nrw.de

Stellungnahme

Zum Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drucksache 18/20023) Stellung nehmen zu können.

Die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum kann – wo sinnvoll und angemessen – einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, Klimaanpassung und öffentlichen Gesundheitsvorsorge leisten. Es entspricht unserem Interesse, dass die Städte und Gemeinden mit einer ausreichenden Anzahl von öffentlichen Trinkbrunnen ausgestattet sind und somit ein Dargebot von Trinkwasser im öffentlichen Raum sichergestellt wird. Für eine tragfähige Umsetzung bedarf es dabei rechtlicher Klarheit, klarer kommunaler Zuständigkeiten und eines wirtschaftlich und technisch realistischen Rahmens.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Kosten für Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum auf KundInnen des die Trinkwasserbrunnen betreibenden Wasserversorgers umzulegen. Allerdings erscheint uns der gewählte Weg zur Umsetzung dieser Bestrebungen in Form des geplanten Gesetzesentwurfs als ungeeignet. **Die nun geplante Gesetzesänderung lässt außer Acht, dass die Kosten für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Trinkbrunnen zwar über eine Gebührensatzung finanziert werden können, jedoch nicht auf die Wasserpreise umgelegt werden dürfen.**

Die geplante Änderung des Landeswassergesetzes soll die Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen erleichtern. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe schafft sie jedoch noch keine ausreichende Rechtssicherheit für Wasserversorgungsunternehmen und Kommunen. Darauf gehen wir in dieser Stellungnahme ebenso ein wie auf wichtige Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Trinkbrunnen. Dazu zählen insbesondere die Zuständigkeiten, die zu kalkulierenden Kosten und die Voraussetzungen für eine tragfähige Umsetzung.

1 Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes und Finanzierungsfragen

Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW bestehen auch mit der geplanten Änderung des § 39 Landeswassergesetz (LWG) weiterhin erhebliche rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen.

1.1 Keine unmittelbare Umlagemöglichkeit durch die Gesetzesänderung

Auf Seite 1 und 2 des Gesetzentwurfes steht am Ende des Abschnittes A und im Abschnitt B:

> *„Eine Umlage über die Wasserentgelte ist ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Landeswassergesetz nicht möglich.*
>
> ***B Lösung***
> *Die Umlagemöglichkeit auf die Wasserentgelte in Hinsicht auf Errichtung und Betrieb der Trinkwasser-Außen- und Innenanlagen für die Öffentlichkeit im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG wird im § 39 LWG geregelt.“*

Durch insbesondere diese Formulierungen kann der Eindruck entstehen, dass durch Inkrafttreten der geplanten LWG-Änderung unmittelbar eine Umlagemöglichkeit der Kosten für Trinkbrunnen auf die Wasserentgelte entsteht. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

§ 39 LWG ist die Ermächtigungsnorm zum Erlass einer kommunalen Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung und wird durch den Gesetzentwurf auf die Kosten von Trinkwasserbrunnen erweitert. Für eine tatsächliche Umlage bedarf es daher entsprechender kommunaler Gebührensatzungen.

Dabei ist es wichtig, zwischen der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgung mit Wassergebühren und der privatrechtlichen Wasserversorgung mit Wasserpreisen zu unterscheiden. Für beide gelten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1.2 Rechtliche Fragestellungen für öffentlich-rechtliche Wasserversorgungsunternehmen:

Bei der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgung können die Kosten für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen grundsätzlich in ein und derselben Gebührensatzung, die auch die Wassergebühren regelt, normiert werden. Allerdings bestehen auch hier rechtliche Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich des gebührenrechtlichen Grundsatzes der Leistungsproportionalität.

Während die reguläre Wasserversorgung den angeschlossenen Grundstücken zugutekommt, stehen öffentliche Trinkwasserbrunnen der Allgemeinheit zur Verfügung. Sie können somit auch von Personen genutzt werden, die keine Wassergebühren in der jeweiligen Kommune zahlen, beispielsweise von Touristen oder Pendlern. Es ist daher rechtlich fraglich, inwieweit die Kosten dieser allgemein zugänglichen Einrichtungen den regulären Wassergebührenzahlern auferlegt werden dürfen.

Auf dieses rechtliche Risiko weist auch das im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Gutachten „Finanzierungsoptionen für öffentliche Trinkwasserbrunnen“ (2026, insbesondere Kapitel 3.3 und 3.5) hin. Die geplante gesetzliche Regelung beseitigt die rechtlichen Risiken unseres Erachtens nicht.

1.3 Rechtliche Fragestellungen für privatrechtliche Wasserversorgungsunternehmen:

Eine Umlage auf die EinwohnerInnen von Kommunen, in denen die Wasserversorgung privatrechtlich erfolgt, über die Einpreisung in die Wassertarife, ist ohne separate Gebührensatzung nicht möglich.

Die Zahlung der Wasserpreise in einem privatrechtlichen Versorgungsverhältnis erfolgt zivilrechtlich auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Außerdem gelten kartellrechtliche Anforderungen an die Wasserpreisgestaltung nach § 31 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach gilt das Kostenverursachungsprinzip und es kann nur der tatsächliche Verbrauch berechnet werden bzw. es dürfen keine Kosten für Leistungen bei Kunden erhoben werden, die ausschließlich oder zumindest vorwiegend anderen Kunden zugutekommen. Da davon auszugehen ist, dass Trinkwasserbrunnen nicht von allen WasserkundInnen gleichermaßen genutzt werden, wäre eine Einpreisung der Kosten für Trinkwasserbrunnen rechtswidrig.

Darüber hinaus sind die Vorgaben für Wasserkonzessionsverträge zu beachten. Insbesondere untersagt das Nebenleistungsverbot nach § 6 Abs. 1 KAEAnO, dass Kommunen von Wasserversorgungsunternehmen zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe ohne entsprechende Gegenleistung verlangen.

Auf diese Problematik weist die Landeskartellbehörde NRW in ihren FAQ im Kapitel 5 „Trinkwasserbrunnen“ (Seiten 14 und 15) in den Häufig gestellten Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen vom 1. Dezember 2023 des MWIKE als Landeskartellbehörde hin. Danach können Wasserversorgungsunternehmen zwar mit der Errichtung und dem Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen beauftragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kommune hierfür eine entsprechende Gegenleistung erbringt (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b KAEAnO). Eine Finanzierung zulasten der regulären Wasserkunden ist damit nicht automatisch zulässig.

1.4 Fazit zur rechtlichen Bewertung

Angesichts der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung in der Praxis überhaupt zur Anwendung kommen wird. Die erste Kommune, die von der neuen Regelung Gebrauch macht, dürfte im Falle einer Klage mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert werden.

Aus Sicht des BDEW sollte daher vor Verabschiedung der Gesetzesänderung sichergestellt werden, dass die vorgesehene Finanzierung sowohl für öffentlich-rechtlich als auch für privatrechtlich organisierte Wasserversorgungsunternehmen rechtssicher und praktikabel ausgestaltet ist. Andernfalls droht die Regelung ihr eigentliches Ziel, die Errichtung öffentlicher Trinkwasserbrunnen zu erleichtern, zu verfehlen.

2 Zuständigkeit und Rolle der Kommune

Die zentrale Verantwortung für Planung und Genehmigung geeigneter Trinkbrunnenstandorte liegt bei den Städten und Gemeinden. Als Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge obliegt ihnen nicht nur die Flächenhoheit über Parks, Plätze und Fußgängerzonen, sondern auch die Abwägung stadtgestalterischer Belange sowie die Bewertung des öffentlichen Nutzungsverhaltens. Trinkbrunnen müssen in bestehende Konzepte der Stadtgestaltung und Infrastruktur integriert werden. Es ist deshalb unmissverständlich erforderlich, dass die Kommune die Koordination sämtlicher städtischer Aufgaben aktiv und verbindlich übernimmt.

Trinkbrunnen müssen sich ins Stadtbild und in das Klimaanpassungskonzept der Stadt eingliedern. Dies setzt Kenntnisse über lokale Gegebenheiten sowie die Koordination zahlreicher kommunaler Fachämter und angemessene Bürgerbeteiligungen über die Bezirksvertretungen voraus. Die Trinkwasserversorgungsunternehmen verfügen weder über die notwendigen Flächen, noch steht ihnen das Recht zu, Flächennutzungen im Rahmen des Konzessionsvertrages auszuüben. Auch die Standortfestlegung, Bürgerbeteiligung und langfristige Mengensteuerung dürfen nicht in der Verantwortung des Wasserversorgers liegen.

Ein Wasserversorger kann hier nur unterstützend tätig sein, etwa im Bereich technischer Beratung, um auch den hygienisch einwandfreien Betrieb zu gewährleisten. Ein Wasserversorger hat aber keine planerische Hoheit und kann diesbezüglich keine gesamtstädtische Verantwortung übernehmen.

3 Technische, betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Errichtung und der dauerhafte Betrieb von Trinkbrunnen sind mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Die im Entwurf aufgeführten ersten Einschätzungen der Kosten von ca. 15.000 € und ca. 1.000 € jährlich für Wartung und Instandhaltung sind viel zu niedrig kalkuliert. Die nach der Verbändeanhörung des MUNV ergänzten Kostenschätzungen im aktuellen Gesetzesentwurf sind realitätsnäher.

Die Investitionskosten für einen einzelnen Standort können, insbesondere bei aufwendiger Leitungsführung, im unteren bis mittleren fünfstelligen Euro-Bereich liegen. Die laufenden Kosten für den regelwerkskonformen Betrieb, etwa für Wartung, regelmäßige Wasseranalysen, Reinigungen und Instandsetzungen, können bei bis zu 10.000 Euro pro Jahr und Brunnen

liegen. Eine Ausweitung entsprechender Anlagen muss daher stets unter Beachtung der technischen Machbarkeit, der infrastrukturellen Anschlussfähigkeit sowie der finanziellen Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ein pauschaler Ausbau, der diese Parameter nicht berücksichtigt, wäre weder nachhaltig noch wirtschaftlich verantwortbar.

Praxischeck - Konkrete Kostenberechnung eines Wasserversorgungsunternehmens in NRW:

Die Aufstellung eines Trinkbrunnens schlägt durchschnittlich inzwischen mit rund 30.000,- EUR zu Buche. Für das aktuell eingesetzte Modell (marktgängig) entfallen rund 17.000,- EUR auf den Brunnenkörper selbst. Weitere rund 13.000,- EUR sind für die Montage und Erstinbetriebnahme des Trinkbrunnens (Planung und Projektierung, Bauleitung, Tief- und Rohrleitungsbau, Oberflächenwiederherstellung) einzuplanen. Hinzu kommen die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Trinkbrunnen (Wartung & Inspektion, Reinigung, Spülmaßnahmen, mikrobiologische Untersuchungen, Trinkwasserverbrauch). Hier ergibt sich aktuell ein Durchschnittswert pro Trinkbrunnen von rund 3.500,- EUR/a netto.

Im Einzelfall kommen weitere Kosten (z.B. für außerplanmäßige Reparaturtätigkeiten, Beseitigung von größeren Vandalismusschäden, ergänzende Hygienemaßnahmen, etc.) hinzu. Die Personalkosten basieren auf den versorgerüblichen Stundensätzen.

Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten dürften sich dabei für Trinkbrunnen je nach Kommune stark unterscheiden. In einigen Städten und Gemeinden gibt es schließlich künstlerisch aufwendig gestaltete Brunnenanlagen, die sich von den „Standardmodellen“ nicht nur äußerlich, sondern vielmehr hinsichtlich der Kosten erheblich unterscheiden.

Mit Hilfe von Planungsleitfäden sollte der Bedarf für die Kommunen individuell ermittelt werden. Dabei sollte neben der Einwohnerzahl auch die Zahl der Ein- und Auspendler berücksichtigt werden. Überdies müsste auch ein Zuschlag bei touristischen Hotspots berücksichtigt werden. Hier besteht möglicherweise an bestimmten Orten ein besonderer Bedarf an Trinkbrunnen.

4 Umfeldpflege und ordnungspolitische Verantwortung

Trinkbrunnen im öffentlichen Raum erfordern nicht nur den technischen Betrieb, sondern auch ein funktionsfähiges, attraktives Umfeld. Dazu gehören Reinigungsmaßnahmen in der Umgebung der Trinkbrunnen, ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Vandalismus oder Zweckentfremdung sowie Eingriffe bei unerwünschtem Verhalten. Diese Aufgaben fallen nicht in die Zuständigkeit eines Wasserversorgers. Vielmehr sind sie Teil kommunaler Ordnungs-

und Reinigungsstrukturen, die nicht auf die Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden dürfen. Ein dauerhafter und hygienisch unbedenklicher Betrieb setzt voraus, dass auch diese Aufgaben strukturell und organisatorisch mitgedacht und kommunal abgesichert sind.

5 Voraussetzungen für eine tragfähige Umsetzung

Der Ausbau öffentlich zugänglicher Trinkwasserversorgung ist ein sinnvolles Ziel – vorausgesetzt, er erfolgt realistisch, verantwortungsvoll und auf Basis klarer Zuständigkeiten. Seitens des Gesetzgebers ist sicherzustellen, dass der Umsetzungsebene im Zuge der Novelle keine rechtlichen Risiken entstehen, was unseres Erachtens mit dem Entwurf nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund der in dieser Stellungnahme genannten Punkte kann die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen aus Sicht der Wasserversorger nur gelingen, wenn sie auf einem klar strukturierten Fundament erfolgen. Dazu zählen ein förmlicher Auftrag der Kommune, ein definierter Kriterienrahmen für Standortwahl und zur Mengensteuerung, eine rechtlich einwandfreie Finanzierungsregelung sowie ein abgestimmtes Betriebskonzept mit kommunaler Einbindung. Ein systematischer Ausbau ohne diese Voraussetzungen wäre mit erheblichen operativen Risiken verbunden und kaum dauerhaft tragfähig.

Die Rolle der Kommune ist dabei unverzichtbar. Der Wasserversorger kann als technischer Partner unterstützend wirken, nicht aber eigenverantwortlich oder als Ersatz für kommunale Daseinsvorsorge. Die Diskussion um Umfang, Finanzierung und rechtliche Grundlagen muss offen und ehrlich geführt werden – ohne Aktionismus, aber mit dem Ziel eines gemeinsamen tragfähigen Systems.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310250-20
holger.gassner@bdew-nrw.de

Annika Kleinschmidt
Fachgebietsleiterin Wasser/Abwasser
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310250-40
annika.kleinschmidt@bdew-nrw.de